

GEBÜHRENSATZUNG

für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 21. Dezember 1993 die nachstehende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn beschlossen. Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 15. Dezember 2009.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zz. gültigen Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW. S. 712/SGV NRW 610) in der zz. gültigen Fassung und dem § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV. NRW 74), in der zz. gültigen Fassung.

§ 1

Abfallbeseitigungsgebühren

- (1) Die Stadt Iserlohn erhebt Abfallbeseitigungsgebühren zur Deckung der durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten nach den Bestimmungen der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung (ZfA) - Sitz Iserlohn - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebührenpflichtige und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Vierteljahres zu entrichten. Für die Gebühr dieses Vierteljahres haftet neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer. Der bisherige und der neue Eigentümer haben den Wechsel innerhalb eines Monats der Stadt Iserlohn (Steueramt) schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Vierteljahres, das auf den Beginn der Benutzung der Einrichtung der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tage des Vierteljahres, in dem die Benutzung endet.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr bei Verwendung des Umleersystems ist das aufgestellte Behältervolumen. Der Grundstückseigentümer oder sein Beauftragter hat den Bedarf zu ermitteln und schriftlich die zur Entsorgung benötigten Abfallbehälter anzufordern.

Das Regelvolumen beträgt 20 l pro Person und Woche. Zu Grunde zu legen ist die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit erstem oder zweitem Wohnsitz.

Auf Antrag kann das Behältervolumen auf bis zu 10 l pro Person und Woche ermäßigt werden. Der Antrag muß schriftlich gestellt und ausführlich begründet werden.

Für Großveranstaltungen von örtlicher Bedeutung (Schützenfeste, Stadtfeste usw.) werden auf Anforderung Behälter mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l für die Dauer eines Monats zur Verfügung gestellt. Hierfür wird 1/10 der Gebühr gem. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erhoben.

Das Mindestvolumen für gewerblich genutzte Grundstücke richtet sich nach der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Maßgebend für die Veranlagung beim Umleersystem sind die an einem Stichtag aufgestellten Abfallbehälter.
- (3) Stichtag für die im Veranlagungsjahr zu Grunde zu legende Gebühr ist der 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die zum Stichtag festgestellten Zahlen gelten für das gesamte Veranlagungsjahr. Änderungen in der Größe und der Menge der Abfallbehälter werden vierteljährlich mit Stichtag am 1. des folgenden Quartals berücksichtigt. Änderungen sind nur einmal im Quartal möglich.

Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der 1. des folgenden Quartals.

- (4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr bei Verwendung des Wechselsystems ist das Gewicht des Abfalls bei der Entleerung der Abfallbehälter.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Behältersystem (Umleersystem) beträgt bei 14-täglicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a)	von	60 l	116,00 €
b)	von	80 l	154,00 €
c)	von	120 l	229,00 €
d)	von	240 l	456,00 €
e)	von	360 l	686,00 €

- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a)	von	770 l	2.960,00€
b)	von	1.100 l	4.184,00€
c)	von	2.500 l	9.524,00€
d)	von	5.000 l	18.988,00€

- (3) Auf Antrag wird die Gebühr für einen 60 l-Behälter auf 78,00€ ermäßigt, sofern der Gebührenpflichtige für das abgelaufene Jahr nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück während des Jahres nur eine Person gewohnt hat.
- (4) Die Gebühr beim Großcontainersystem (Wechselsystem) beträgt je 100 kg Abfall =53,75€.

§ 5

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt Iserlohn ist berechtigt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid der Stadt Iserlohn festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

Die Stadt ist berechtigt von Gebührenpflichtigen, die das Wechselsystem in Anspruch nehmen, im Laufe des Jahres Vorauszahlungen auf die endgültige Gebührenschuld zu verlangen. Werden die Gebühren und Vorauszahlungen zusammen mit der Grundsteuer erhoben, so sind sie zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer fällig. Im Übrigen sind sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7

In-KraftTreten

.....

Hinweis: Die Gebührensatzung in der Ursprungsfassung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Der vorstehende Satzungstext beruht auf der Zusammenschrift von Urfassung und allen seit dem 1. Januar 1994 vorgenommenen Änderungen. In dieser Fassung tritt die Satzung ab dem 1. Januar 2010 in Kraft.

